

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 179/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:.....,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 1967 durch

Senatspräsident

S t e n g e l

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter

P e t e r s e n ,

Bundessozialrichter

Dr. P a u l s e n und

Bundessozialrichter

H a a s

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 1966
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin bezieht Witwenversorgung aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Ihren Antrag auf Gewährung von Schadensausgleich nach § 40 a BVG idF des 2. Neuordnungsgesetzes (NOG) lehnte das Versorgungsamt ab. Der Ehemann der Klägerin hätte zur Zeit der Antragstellung als Arbeiter im Braunkohlenbergbau das 65. Lebensjahr vollendet; deshalb müsse sein mutmaßliches Einkommen nach Leistungsgruppe 1 um 25 v.H. gekürzt werden; die Hälfte des verbleibenden Rests aber mache weniger als das derzeitige Einkommen der Witwe aus. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg.

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat ausgeführt, die Vorschrift des § 3 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 30. Juli 1964 (DVO) sei verfassungskonform. Sie halte sich innerhalb der durch § 40 a Abs. 1 und 2 BVG gesteckten Grenzen und innerhalb der durch § 40 a Abs. 4 iVm § 30 Abs. 7 BVG erteilten Ermächtigung. Des weiteren hat es untersucht, ob die genannte Vorschrift der DVO mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes (GG) vereinbar sei und hat hierzu die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung aus der Invaliden- und Unfallversicherung, sowie die der Knappschaftsversicherung und des Beamtenrechts zum Vergleich herangezogen. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, daß § 3 Abs. 5 DVO mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sei. Da sonach von dem nach § 3 DVO festzusetzenden mutmaßlichen Einkommen des Ehemannes der Klägerin nur 3/4 von der Verwaltung zu Recht angerechnet worden seien, hat es die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und dem Sinne nach beantragt,

- 3 -



- 3 -

1. unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen und der Verwaltungsbescheide den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin ab 1. Oktober 1964 bis zum 31. Dezember 1966 einen Schadensausgleich ohne Kürzung des voraussichtlichen Durchschnittseinkommens ihres Ehemannes um 25 v.H. zu gewähren;
2. hilfsweise, unter Aufhebung des Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 1966 die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Sie rügt mit näherer Begründung eine Verletzung des § 40 a Abs. 2 Sätze 2 und 3 BVG und ist der Ansicht, daß § 3 Abs. 5 DVO über den Rahmen der Ermächtigung des § 40 a Abs. 4 und § 30 Abs. 7 BVG gehe und nicht verfassungskonform sei.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für rechtlich zutreffend.

Die Klägerin hat die durch Zulassung statthafte Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Ihr Rechtsmittel ist zulässig, kann aber keinen Erfolg haben.

Streitig ist in der Revisionsinstanz nur, ob während der Geltungsdauer des 2. NOG die Verwaltung das bei der Berechnung des Schadensausgleichs der Witwe zu ermittelnde mutmaßliche Einkommen ihres Ehemannes zu Recht um 25 % gem. § 11 iVm § 3 Abs. 5 DVO gekürzt hat. Dies haben die Vorinstanzen zutreffend bejaht.

Zunächst hält sich die Vorschrift des § 3 Abs. 5 DVO in den Grenzen der Ermächtigung des § 40 a Abs. 4 iVm § 30

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Abs. 7 BVG. Sowohl der Wortlaut als auch ihr Sinn haben der Bundesregierung die Möglichkeit gegeben, näher zu bestimmen, "welche Vergleichsgrundlage... zur Ermittlung des Einkommensverlustes heranzuziehen ist". Damit deckt die Ermächtigung die Heranziehung nicht nur der in § 2 DVO umrissenen durchschnittlichen Bruttoverdienste, sondern auch deren Kürzung als vergleichbare Einkünfte. Insoweit handelt es sich auch - entgegen der Ansicht der Klägerin - nicht nur um eine verfahrensrechtliche Regelung, sondern um Vorschriften, durch welche der Anspruch gemäß der vorgesehenen Einordnung des Beschädigten in eine bestimmte Berufsgruppe oder Besoldungsstufe sachlich-rechtlich begrenzt wird. Das Berufungsgericht hat auch zutreffend die Grundsätze des Schadensausgleichs berücksichtigt. Denn nach dem BVG muß ebenso wie bei der Rente auch beim Schadensausgleich der Gesichtspunkt einer individuellen Entschädigung zu Gunsten eines generalisierbaren oder pauschalierten Maßstabes zurücktreten. Gemäß diesen Grundsätzen aber kann davon ausgegangen werden, daß nach der Vollendung des 65. Lebensjahres sich das Einkommen der bis dahin Tätigen mindert. Wenn es im Hinblick auf die beamtenrechtliche Regelung mit 75 v.H. der vorher verdienten Einkünfte festgesetzt wird, so entspricht dies sachlich-rechtlichen Erwägungen und verwertet so umfangreiche Erfahrungen, daß der hierdurch gewonnene generalisierende Maßstab gerechtfertigt ist. Der Senat folgt insoweit der Entscheidung des 10. Senats vom 16. Februar 1967 (SozR DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG, § 4 Nr. 1) und tritt ihr vollinhaltlich bei.

Das LSG hat noch geprüft, ob etwa die nach dem BVG berechtigten Witwen beim Schadensausgleich schlechter gestellt seien, als die Witwen, welche Ansprüche nach dem Recht der Invaliden- und Unfallversicherung sowie Knappschafts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

versicherung haben. Insoweit hat es zutreffend ausgeführt, daß diese Sparten der Sozialversicherung rechtlich nach anderen Grundsätzen als den Grundlagen des BVG geregelt sind. Infolgedessen lägen keine gleichartigen, sondern ungleichartige Tatbestände vor, welche ohne Rechtsverstoß ungleichartig geregelt werden können. Dies trifft zu. Auch insoweit ist dem angefochtenen Urteil nichts hinzuzufügen.

Da mithin die Revision nicht begründet war, war sie gemäß § 170 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)